

# BGer 5A 578/2024 vom 12. September 2024

Bundesgericht, 2024-09-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_578\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_578_2024)

FR: TF 5A 578/2024 du 12 septembre 2024

IT: TF 5A 578/2024 del 12 settembre 2024

## Regeste

Gehörsverweigerung betreffend diverse obergerichtliche Verfahren | Familienrecht

## Erwägungen

### E. 1

Die elektronische Eingabe ist nicht mit einer gültigen elektronischen Signatur versehen. Indes erübrigt sich eine auf Art. 40 Abs. 5 BGG gestützte Rückweisung zur Verbesserung durch Anbringen einer gültigen elektronischen Signatur oder eigenhändigen Unterzeichnung der Eingabe, weil auf sie ohnehin nicht eingetreten werden kann (dazu nachfolgend).

### E. 2

Gegen kantonal letztinstanzliche Entscheide ist die Beschwerde in Zivilsachen gegeben, soweit es um eine nicht vermögensrechtliche Streitigkeit geht oder der Streitwert Fr. 30'000.-- übersteigt ( Art. 72 Abs. 1, Art. 74 Abs. 1 lit. b, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG ).

### E. 3

Vorliegend nennt der Beschwerdeführer aber keine konkreten Entscheide, sondern bloss Nummern von obergerichtlichen Verfahren und er macht geltend, das Obergericht des Kantons Zürich habe diese jeweils mit der Behauptung abgeschlossen, dass er keinen Vorschuss bezahlt habe; ein solcher sei jeweils verlangt worden, weil er nicht nachweisen könne, dass er mittellos sei. Damit bestätigt der Beschwerdeführer selbst, aus welchem Grund das Obergericht - wobei offen bleibt, in welchen Fällen und mit welchem Datum - auf eingelegte Rechtsmittel nicht eingetreten ist. Soweit er sich sinngemäss darüber beklagt, nicht liquid zu sein bzw. die einverlangten Nachweise nicht einreichen zu können, hätte er die Entscheide, mit welchen jeweils die Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege abgewiesen worden sind, anfechten müssen, was er denn auch in zahlreichen Verfahren erfolglos getan hat (vgl. beispielsweise Urteile 5A\_743/2023 vom 3. Oktober 2023; 5A\_748/2023 vom 5. Oktober 2023; 5A\_313/2024 vom 23. Mai 2024; 5A\_400/2024 vom 2. Juli 2024; 5F\_22/2024 vom 23. Juli 2024; 5A\_483/2024 vom 29. Juli 2024; 5A\_513/2024 vom 26. August 2024); ferner hat er mehrmals erfolglos Nachfristansetzungen angefochten. All diese bundesgerichtlichen Urteile sind mit ihrer Ausfällung in Rechtskraft erwachsen ( Art. 61 BGG ) und auf die Frage der unentgeltlichen Rechtspflege bzw. des Kostenvorschusses in den betreffenden kantonalen Verfahren kann im Zusammenhang mit allfälligen Nichteintretensentscheiden nicht mehr zurückgekommen werden. Weiterungen oder nähere Abklärungen, auf welche konkreten Entscheide sich die Beschwerde beziehen könnte, erübrigen sich somit.

### E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig und als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten ist.

**E. 5**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).  
Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.